

GQSS_N Hof-Check 2022 - Was ist neu?

Pflanzenbau

Seit **08.09.2021** ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat sehr eingeschränkt. Glyphosat darf grundsätzlich nicht eingesetzt werden:

- in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- zur Spätanwendung vor der Ernte

Anwendung bis **01.01.2024** in anderen Gebieten ist nur erlaubt, wenn alle Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes geprüft und wenn möglich durchgeführt wurden. Aufwandmenge, Anzahl der Anwendungen und zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Ausnahmen sind in der PflSchAnwV beschrieben: www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/PflSchAnwV_1992.pdf

Tierhaltung

Transport zum Schlachthof

Nutztiere dürfen im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden. Seit **01.01.2022** darf abweichend davon die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn die Außentemperatur während der Beförderung mehr als 30°C beträgt. Ausnahmen hiervon gelten für die Beförderung in Spezialfahrzeugen für lange Beförderungen. Weiterhin gilt, die Tiere nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.

Kälbertransport

Ab **01.01.2023** dürfen Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen innerstaatlich nicht befördert werden. (Ein Antrag im Bundesrat zur Verlängerung der Frist um 2 Jahre liegt vor, die Entscheidung ist noch offen!) Die Ausnahme für Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung unter 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, gilt weiterhin.

Verbot des Kükentötens

Ab **01.01.2022** ist es grundsätzlich verboten, Küken von Haushühnern zu töten. Ausnahmen sind in § 4c Abs. 2 des Gesetzes angegeben (Seuchenbekämpfung, nicht schlupffähige Küken, Tierschutzgründe im Einzelfall, Stubenküken zur Schlachtung sowie Tierversuche). Ab **01.01.2024** werden zudem Eingriffe am Ei zur Geschlechtsbestimmung sowie das Töten von Hühnerembryonen im Ei ab dem 7. Bebrütungstag (auch durch Brutunterbrechung) untersagt. Das BMEL berichtet bis zum **31.03.2023** dem Deutschen Bundestag über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei vor dem siebten Bebrütungstag.

Mitteilungspflichten - Antibiotika-Datenbank

Seit **01.11.2021** (seit 2. Halbjahr 2021) ergeben sich auf Grund der 17. AMG-Novelle folgende Änderungen

- die Nullmeldung wird zur Pflichtmeldung, auch wenn im Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden (Abgabe der Meldung erst nach Ende des Halbjahres möglich).
- die Angabe des Anwendungs- bzw. Abgabedatums in der Meldung zur "Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen" wird Pflicht.
- die Versicherung, dass der Tierhalter sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten hat und nicht davon abgewichen ist, kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Qualitätssicherungssysteme und Anforderungen der Ökoverbände

Es erfolgte eine umfassende Aktualisierung bezüglich den im GQSS_N Hof-Check 2022 verankerten Systemen **QS Qualität und Sicherheit, Initiative Tierwohl (IT)** und **QM**. Dabei sind besonders die neuen Inhalte in den Bereichen QM+ und IT Rinderhaltung (Rindermast, Kälbermast, Milchvieh) zu nennen. Die Checkliste IT Schwein wurde aufgelöst, die Inhalte daraus in andere Checklisten integriert. Die Darstellung einiger IT-Schnittstellen wurden deutlich verfeinert, sodass besser ersichtlich ist welches Programm gemeint ist. Nähere Infos zu Schnittstellen können Sie dem Leitfaden entnehmen.